

Integritätsentschädigung gemäss UVG

Tabelle 9

Integritätsschaden bei Folgen von Unfällen und Berufskrankheiten an inneren Organen (ohne Atmungsorgane, siehe Tabelle 10), inkl. Transplantation solider Organe

Herausgegeben von den Ärzten der
Schweizerischen
Unfallversicherungsanstalt

Suva
Postfach 4358, 6002 Luzern
Telefon 041 419 51 11

Integritätsschaden bei Folgen von Unfällen und Berufskrankheiten an Inneren Organen (ohne Atmungsorgane, siehe Tabelle 10) inkl. Transplantation solider Organe

Die medizinische Invaliditätsschätzung nach Schädigungen innerer Organe enthielt Unter dem KUVG nicht selten einen Integritätsschadenanteil. Dieser ist nach UVG Künftig streng zu trennen von den Unfallfolgen, welche zu einer Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit und damit zu Invalidität führen. Die Trennung von Integritätsschädigung und Invalidität dürfte im Durchschnitt zu kleineren, den tatsächlichen Erwerbsfähigkeitseinbussen entsprechenden, Invaliditäten führen. Häufig wird bei Invaliditätsschätzungen innerer Organe auch eine Invaliditätsschätzung anderer Organe mitberücksichtigt werden müssen, somit werden Gesamtschätzungen der Invalidität durchgeführt werden müssen.

1. Verlust der Milz

Der Integritätsschaden beträgt gemäss UVV Anhang 3 10 %. Das Risiko von Komplikationen (Sepsis, Thrombose) ist in der Integritätsentschädigung nicht enthalten, sondern würde gegebenenfalls durch die Übernahme als Unfallfolge berücksichtigt.

2. Verlust einer Niere

Der Integritätsschaden beträgt gemäss UVV Anhang 3 20 %. Wiederum ist ein allfälliges erhöhtes Risiko für die verbleibende Niere in der Integritätsentschädigung nicht enthalten.

3. Bauchwandhernien (Narben- und Leistenhernien)

Das Vorliegen eines erheblichen Integritätsschadens darf bei grösseren oder auffällig gelegenen Hernien dann bejaht werden, wenn ein Korrekturingriff nicht zumutbar erscheint und somit die Voraussetzung der Dauer gegeben ist.

4. Anus praeter

Der durch einen Anus praeter verursachte Integritätsschaden ist sicher erheblich und kann - sofern definitiv - mit 20 % veranschlagt werden.

5. Stuhlinkontinenz

Der Integritätsschaden ist erheblich. Eine Referenzposition in der Liste fehlt. Der Integritätsschaden darf mit 40 % beziffert werden.

6. Urininkontinenz

Der Integritätsschaden ist auf 30 % zu schätzen.

7. Verlust der Geschlechtsorgane

Gemäss UVV Anhang 3 wird der Integritätsschaden mit 40 % veranschlagt.

8. Verlust der Fortpflanzungsfähigkeit

Der Integritätsschaden beträgt gemäss UVV Anhang 3 ebenfalls 40 %.

9. Herz, Kreislauf, Atmungsorgane

Basis für die Schätzung des Integritätsschadens dieser Organsysteme bilden die entsprechenden Funktionsprüfungen (vgl. IE Lungenfunktionseinbusse Tabelle 10). Der maximale Integritätsschaden bei sehr schwerer Beeinträchtigung der Lungenfunktion beträgt gemäss Skala der Integritätsentschädigung 80 %. Ebenso hoch darf eine sehr schwere Beeinträchtigung der Herz- und Kreislauffunktion veranschlagt werden. Abstufungen sind nach Massgabe der Funktionseinbussen aufgrund von Funktionsprüfungen vorzunehmen.

10. Organtransplantation

Der nach einer Organtransplantation resultierende Integritätsschaden ist erheblich. Er kann frühestens 3 Monate nach Transplantation (stabile Befunde, ohne Zeichen einer Abstossung) erfolgen. Er setzt sich wie folgt zusammen:

- Beeinträchtigungen zufolge Auswirkungen der Immunsuppression, Inkonvenienzen aufgrund der täglich notwendigen Medikamenteneinnahme, lebenslängliche ärztliche Nachkontrollen) von 40 %
- Funktionseinbusse des transplantierten Organs gemäss Verordnung über die Unfallversicherung - Anhang 3 (Art. 36 Abs. 2) oder Suva-Tabellen. Fehlen adäquate Parameter zur Bestimmung der Funktionseinbusse oder fehlen Tabellenwerte wird von einem Integritätsschaden von 20 % ausgegangen.

Falls aufgrund der Transplantation und insbesondere der Dauermedikation eigenständige und dauerhafte Spätfolgen auftreten, wird eine daraus resultierende Beeinträchtigung zusätzlich entschädigt.